

Verordnung zum Kulturgesetz

vom 14. Juni 1999¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.
gestützt auf Art. 7 des Kulturgesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

Art. 1

Der Vollzug des Kulturgesetzes obliegt dem Erziehungsdepartement.

Zuständigkeit

Art. 2²

¹Kantonsbeiträge an Kulturschaffende, Projekte, Werke oder Kulturstätten setzen eine Beziehung zum Kanton Appenzell I.Rh. voraus.

Voraussetzungen

²Kulturschaffende haben eine Beziehung zum Kanton, insbesondere wenn sie:

- a) seit wenigstens einem Jahr im Kanton wohnen und hauptsächlich im Kanton tätig sind;
- b) nicht oder weniger als ein Jahr im Kanton wohnen, jedoch einen wesentlichen Lebensabschnitt im Kanton verbracht, einen bedeutenden Teil ihres Werkes im Kanton geschaffen haben oder für das kulturelle Leben des Kantons einen wesentlichen Beitrag leisten.

³Projekte, Werke oder Kulturstätten haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie sich innerhalb des Kantons befinden und:

- a) einem grösseren Teil der appenzell-innerrhodischen Bevölkerung zugänglich sind;
- b) das kulturelle Angebot im Kanton wesentlich erweitern.

Art. 3

Kantonsbeiträge an Kulturschaffende, Werke oder Kulturstätten ausserhalb des Kantons können ausgerichtet werden, wenn:

Kulturförderung ausserhalb des Kantons

- a) sie von gesamtschweizerischer Bedeutung sind;
- b) sie im Interesse der kulturellen Darstellung des Kantons liegen;
- c) Kantonseinwohner* daraus einen Nutzen ziehen.

Art. 4

Kantonsbeiträge werden nicht ausgerichtet, wenn:

Ausnahmen

¹ Mit Revision vom 23. Oktober 2006.

² Abs. 1 ergänzt durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- a) Kulturschaffende, Projekte, Werke oder Kulturstätten vom Staat auf andere Weise gefördert werden können;
- b) Kulturstätten oder Veranstaltungen hauptsächlich gewinnorientiert sind.

Art. 5

Höhe der Beiträge

¹Die Höhe der Kantonsbeiträge wird bemessen nach:

- a) Bedeutung und Ausstrahlung des Werkes oder der Kulturstätte;
- b) Höhe der Gesamtkosten;
- c) Finanzkraft des Gesuchstellers.

²Der Kantonsbeitrag übersteigt in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten nicht.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.